



**EINWOHNER
GEMEINDE
HÄGENDORF**

**Richtlinien über die
finanzielle Führung der
Einwohnergemeinde Hagedorf**

INHALTSVERZEICHNIS

Text	Artikel	Seite
Ziel	1	4
Grundsätze	2	4
Massnahmen (Budget)	3	4
Reporting	4	4
Budgetkredite laufende Rechnung	5	4
Investitionen	6	5
Nachtragskredite	7	5
Geschäftsprüfung	8	5
Inkraftsetzung	9	5
Beschluss		6

Richtlinien für die finanzielle Führung der Einwohnergemeinde Hägendorf

Art. 1

Ziel

Das vordringlichste Ziel der Einwohnergemeinde Hägendorf ist eine ausgeglichene laufende Rechnung - mit einem konkurrenzfähigen Steuerfuss-, welche auch eine Eigenfinanzierung der Investitionen von mindestens 70 % zulässt. Lanfristig wird eine Eigenfinanzierung von 100 % der Investitionen und ein Schuldenabbau angestrebt. Zudem soll die „Pro-Kopf-Verschuldung“ im Maximum im Durchschnitt aller Solothurner Gemeinden sein.

Art. 2

Grundsätze

¹ Der Sachaufwand muss jährlich genau analysiert werden und positive, wie negative Ausschläge sollen bei den nachfolgenden Rechnungsjahren um diese Beträge korrigiert werden. Der so plafonierte Sachaufwand sollte dann nur im Rahmen der ausgewiesenen Teuerung überschritten werden.

² Investitionsvorhaben dürfen nur ausgelöst werden, wenn die Finanzierung und die jährlichen Folgekosten (Lohn- und Sachaufwand etc.) aufgezeigt sind.

³ Die Spezialfinanzierungen (Wasser, Abfall, Abwasser etc.) sind konsequent mit kostendeckenden Gebühren (Erträgen) zu finanzieren.

⁴ Zusätzliche Aufgaben dürfen nur nach Aufzeigung der jährlichen finanziellen Konsequenzen übernommen werden. Ergeben die alljährlichen Aufwendungen, dass die vorgegebenen Ziele mit diesem zusätzlichen Aufwand nicht realisiert werden können, so ist auf die zusätzliche Aufgabe zu verzichten.

Art. 3

Budget

¹ Die FIKO, zusammen mit dem Bereichsleiter Finanzen, erstellt alljährlich das Budget der Einwohnergemeinde Hägendorf aufgrund der dargelegten Ziele und Grundsätze.

² Die FIKO ist berechtigt, zuwiderlaufende Eingaben der Kommissionen – nach Anhörung der Kommissionen – abzuändern.

³ Die FIKO erstellt z.Hd. des Gemeinderates einen Bericht über die vorgenommenen Änderungen.

Art. 4

Reporting

Die FIKO soll jährlich mindestens ein Mal (Spätsommer) zur aktuellen Rechnung Stellung nehmen und evt. notwendige Korrekturmassnahmen dem GR beantragen.

Art. 5

Budgetkredite laufende Rechnung

¹ Über die bewilligten Budgetkredite können die zuständigen Kommissionen und Organe im Rahmen der Visumsberechtigung grundsätzlich verfügen.

² Für Budget-Aufwendungen über Fr. 5'000.00 pro Position sind grundsätzlich Konkur-

renzofferten einzureichen.

³ Für wiederkehrende externe Dienstleistungen (z.B. Grabarbeiten, Elektroarbeiten, Wasserleitungsdefekte etc.) ist alljährlich der Regieansatz mittels Submission festzulegen und entsprechende Verträge abzuschliessen.

⁴ Sämtliche Aufwendungen ab Fr. 10'000.00, die nicht mit dem Budget genehmigt wurden, sind der FIKO vor Auftragsvergabe zur Stellungnahme zu unterbreiten.

⁵ Mit dem Budget bewilligte Anschaffungen sollen bis spätestens Ende Juni ausgelöst werden, ansonst der entsprechende Budgetkredit verfällt. In begründeten Fällen kann nach Rücksprache mit dem Verwaltungsleiter abgewichen werden. Verfallene Budgetkredite für Anschaffungen sind auf dem ordentlichen Wege auf das kommende Budget wieder einzugeben.

Art. 6

Investitionen

¹ Sämtliche vorgesehenen Investitionen (gem. Investitionsrechnung) sind der FIKO zur Stellungnahme z.Hd. des GR zuzustellen. Der Antrag muss eine klare Auflistung der Anschaffungskosten und der jährlich anfallenden Folgekosten, sowie der zu erwartenden Einsparungen enthalten.

² Die FIKO hat zu überprüfen, ob die Ziele und Grundsätze bei der beantragten Investition eingehalten werden können.

Art. 7

Nachtragskredite

¹ Die Kommissionen und Behörden der Einwohnergemeinde werden angewiesen, die Budgetpositionen strikte einzuhalten. Ergeben sich unvorhergesehene Überschreitungen, so sind diese frühzeitig anzuzeigen und mit einem begründeten Nachtragskreditbegehren beim GR abdecken zu lassen.

² Grundsätzlich werden im Laufe des Jahres keine Nachtragskredite, welche im Zeitpunkt der Budgeteingabe voraussehbar waren, bewilligt.

³ Voraussehbare Nachtragskredite können bewilligt werden, wenn eine Verschiebung auf das folgende Jahr die Handlungsfähigkeit der entsprechenden Organe massiv einschränkt.

⁴ Zusätzliche Kredite (Nachtragskredite etc.) ab Fr. 10'000.00 müssen der FIKO zur Stellungnahme z.Hd. des GR zugestellt werden.

Art. 8

Geschäftsprüfung

Die FIKO erhält die Kompetenz in die verschiedenen Sachgeschäfte mit finanziellem Charakter (insbesondere Investitionsobjekte und Konsumausgaben – Sachaufwand!) Einblick zu nehmen und eine Prüfung derselben im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze vorzunehmen.

Art. 9

Inkraftsetzung

¹ Diese Richtlinien treten per sofort in Kraft und sind für sämtliche Kommissionen und Organe der Einwohnergemeinde Hägendorf verbindlich.

² Die FIKO erhält die Kompetenz auch für bereits laufende (oder zurückliegende) Geschäfte die entsprechende Prüfung vorzunehmen.

- - -

Beschlossen vom GR am 30. August 2010

Der Gemeindepräsident:

Der Verwaltungsleiter:

Albert Studer

Urs Studer